



~~Vollzugs und Gebührenverordnung zur Abfallsverordnung der Gemeinde Egg~~

neu:

Abfallvollzugsverordnung der Gemeinde Egg

Vollzugsordnung (VVO)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Egg vom 12. Dezember 2011 folgende Verordnung:

A. Allgemeines**Art. 1 Zweck**

Diese Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Separatabfahren, der Separatsammlungen, der Informationstätigkeit sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde.

Art. 2 Information

Der Gemeinderat fördert Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen und stellt die Information und Beratung für Abfallfragen sicher. Im jährlichen Abfallkalender sowie in weiteren Publikations-Medien, insbesondere der Homepage, wird informiert über:

- Sammeltage von Separatabfahren
- Separatsammlungen
- Standorte von Sammelstellen, deren Öffnungszeiten und Angebot
- Abfallmenge und Kosten
- Weitere Entsorgungs- und Optimierungsmöglichkeiten sowie

Vollzugsordnung (VVO)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Egg vom 12. Dezember 2011 folgende Verordnung:

A. Allgemeines**Art. 1 Zweck**

Diese Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatabfahren, der Separatsammlungen sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde.

Art. 2 Information

Jährlich wird ein Abfallkalender mit allen Informationen zum Thema Entsorgung erstellt und entsprechend bekannt gemacht.

Neu formuliert/verschlankt

Schonung der
Ressourcen

B. Organisation und Durchführung der Abfahren

Art. 3 Kehrichtabfuhr

Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Ausnahmen werden im Abfallkalender publiziert.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft sind verpflichtet, die Betriebsabfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Entsorgungswege sind in einem Entsorgungsnachweis aufzuzeigen.

Abfälle aus Betrieben, die in der Zusammensetzung dem Kehricht und mengenmässig einem durchschnittlichen Haushalt entsprechen, können der Kehrichtsammlung mitgegeben werden.

Abfahren, die auf Feiertage oder arbeitsfreie Tage fallen, müssen nicht kompensiert werden.

B. Organisation und Durchführung der Abfahren

Art. 3 Kehrichtabfuhr

Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

Betriebsabfälle siehe Art. 10 dieser Verordnung

Abfahren, die auf Feiertage oder arbeitsfreie Tage fallen, müssen nicht kompensiert werden.

Art. 4 Haushalt Sperrgut

Bisher Art. 6 (unverändert)

Haushalt-Sperrgut ist kompakt bereitzustellen (grössere Möbel zerlegt und verschnürt); unbrennbares Material wie Metall ist möglichst zu entfernen. Die Abmessungen und das Höchstgewicht sind im Abfallkalender festgelegt.

Grosse Mengen oder ganze Wohnungseinrichtungen werden ausschliesslich gegen Voranmeldung entsorgt. Entsprechenden Abfuhrunternehmen sind im Abfallkalender aufgeführt. Die Kosten für Transport und Entsorgung gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 4 Gebinde

Für die Bereitstellung von Kehricht und kompostierbaren biogenen Abfällen sind folgende Gebinde zulässig:

Kehricht:

- Der Kehricht ist in den offiziellen Gebührensäcken¹ der Gemeinde Egg in den Grössen 17, 35,

Art. 5 Gebinde

Für die Bereitstellung von Kehricht und kompostierbaren biogenen Abfällen sind folgende Gebinde zulässig:

Kehricht:

- Der Kehricht ist in den offiziellen Gebührensäcken der Gemeinde bereitzustellen.

Gebindegrössen ergeben sich aus den offiziellen Gebührensäcken

Geltende VVO 2012**TOTALREVISION Neue VVO 2024****Bemerkungen**

60 und 110 Litern bereitzustellen. Das Maximalgewicht von 20 kg darf nicht überschritten werden.

- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die ausschliesslich offizielle Gebührensäcke der Gemeinde Egg enthalten (ohne Sperrgut).ⁱ

Sperrgut⁵:

- Brennbares Sperrgut, lose oder geschnürt, mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen.

Biogene Abfälle⁵:

- Biogene Abfälle sind in Normcontainer (grün), bis max. 800 Liter Inhalt und mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken bzw. der entsprechenden Jahresvignette versehen bereitzustellen².

- Auch Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft können zur Verwendung von Containern verpflichtet werden.

Bei Einfamilienhaus- und Mehrfamilienhausüberbauungen ab sechs Einheiten muss der Kehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Auch für kompostierbare biogene Abfälle gilt die Con-

- Container mit maximal 800 Liter Inhalt, die ausschliesslich offizielle Gebührensäcke der Gemeinde Egg enthalten (ohne Sperrgut).

Sperrgut:

- Brennbares Sperrgut, lose oder geschnürt, mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen.

Biogene Abfälle:

- Biogene Abfälle sind in grünen Normcontainern, bis max. 800 Liter Inhalt und mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken, Grün- gutplombe bzw. der entsprechenden Jahresvignette versehen, bereitzustellen.

20 kg schon länger viel zu hoch (neu 12 kg) aber auf Anraten der Entsorgungsfirma nicht erwähnen

Ist in o.g. Aufzählung bereits enthalten

Andere Formulierung

Geltende VVO 2012**TOTALREVISION Neue VVO 2024****Bemerkungen**

Containerpflicht. Bei Neu- und Umbauten sind Containerstandorte - gestützt auf § 249 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; 700.1) vom 7. September 1975 - im Baugesuch verbindlich zu bezeichnen.

Die Containerpflicht gilt ebenso für öffentliche und private Betriebe sowie Heime und Anstalten.

Die Container sind sauber zu halten und so zu beschriften, dass gut ersichtlich ist, wem sie gehören.

Die Anschaffung der Kehrrechtgebinde ist Sache jener Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben bzw. der Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer.

Der Gemeinderat kann weitere zulässige Abfallbehälter oder Entsorgungssysteme sowie die Art der Bereitstellung wie auch die Verwendung von Containern festlegen und vorschreiben.

Die Beschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Normcontainer ist Sache der Eigentümer.

Für die Bereitstellung im Unterflursystem sind vorgängig die technischen Spezifikationen bei der entsprechenden Verwaltungsabteilung der Gemeinde nachzufragen. Eine entsprechende Baubewilligung ist einzuholen.

Der Gemeinderat kann weitere zulässige Abfallbehälter oder Entsorgungssysteme sowie die Art der Bereitstellung wie auch die Verwendung von Containern festlegen und vorschreiben.

Ergibt sich aus der Baubewilligung

Einfachere Formulierung

Neu

Art. 5 Bereitstellung der Gebinde

Das Umweltsekretariat bezeichnet die Bereitstellungsplätze der Gebinde. Die Bewohner von Liegenschaften können verpflichtet werden, ihre Gebinde an eine geeignete Stelle an der Sammelroute bereitzustellen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendeplatz, bei zu schmalen Strassen oder wenn Strassen durch parkierte Fahrzeuge versperrt sind, abgelehnt werden.

Der Kehricht und alle anderen Abfallarten, die im Holsystem eingesammelt werden, sind frühestens am Vorabend oder am Tag der Abfuhr bis spätestens 06.45 Uhr gut sichtbar und zugänglich ausserhalb des Strassenraumes bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein⁵.

Die Container dürfen nur offizielle Gebührensäcke der Gemeinde Egg und keine losen Abfälle enthalten¹.

Sind biogene Abfälle mit Fremdstoffen verschmutzt, kann die Annahme verweigert werden.

Art. 6 Bereitstellung der Gebinde

Die entsprechende Verwaltungsabteilung der Gemeinde bezeichnet die Bereitstellungsplätze der Gebinde. Die Bewohnenden von Liegenschaften können verpflichtet werden, ihre Gebinde an eine geeignete Stelle an der Sammelroute bereitzustellen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendeplatz, bei zu schmalen Strassen oder wenn Strassen durch parkierte Fahrzeuge versperrt sind, abgelehnt werden.

Der Kehricht und alle anderen Abfallarten, die im Holsystem eingesammelt werden, dürfen erst am Sammeltag, bis spätestens 06.45 Uhr gut sichtbar und zugänglich ausserhalb des Strassenraumes bereitzustellen.

Die Container dürfen nur offizielle Gebührensäcke der Gemeinde Egg und keine losen Abfälle enthalten.

Sind biogene Abfälle mit Fremdstoffen verschmutzt, wird die Annahme verweigert.

Neu Bezeichnung Verwaltungsabteilung

Hinweis Schneeräumung nicht nötig (siehe Abs. 8)

Die Verwendung von Kehrriechsäcken für die Entsorgung von biogenen Abfällen ist nicht zulässig⁵.

Die Bereitstellungsorte für separat zu sammelnde Abfälle sind dieselben wie für die Abfuhr des Hauskehrriechts.

Andere als die zur angekündigten Tour gehörenden Abfälle werden nicht abgeführt und sind gleichentags von den Personen, die sie deponiert haben, zurückzunehmen. Die geleerten Behälter sind noch am Abfuhrtag zurückzunehmen.

Die Bereitstellungsorte sind durch die Benutzer sauber zu halten. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

Bewohner/innen von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse wohnen, können verpflichtet werden, ihre Abfälle an die nächstgelegene Stelle an der Sammelroute zu bringen.

Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.

Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich am Bereitstellungsort deponiert werden, können weder die Gemeinde noch die Abfuhrunternehmen haftbar gemacht werden.

Die Verwendung von Kehrriechsäcken für die Entsorgung von biogenen Abfällen ist nicht zulässig.

Die Bereitstellungsorte für separat zu sammelnde Abfälle sind dieselben wie für die Abfuhr des Hauskehrriechts.

Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt, Entsorgungsgut stehen zu lassen, wenn sie nicht ordnungsgemäss oder bei der falschen Sammelroute respektive Sammelfraktion bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags zurückzunehmen.

Die Bereitstellungsorte sind durch die Benutzer sauber und zu den Abfuhrzeiten zugänglich zu halten. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich am Bereitstellungsort deponiert werden, können weder die Gemeinde noch die Abfuhrunternehmen haftbar gemacht werden.

Einfachere Formulierung, Inhalt identisch

Die Zugänglichkeit für den Abfuhrunternehmer muss in jedem Fall gewährleistet sein (z.B. Schnee). Ansonsten besteht keine Mitnahmepflicht seitens des Abfuhrunternehmers.

Bereits in Abs. 1 erwähnt

In Abs. 7 enthalten

Art. 6 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist kompakt bereitzustellen (grössere Möbel zerlegt und verschnürt); unbrennbares Material wie Metall ist möglichst zu entfernen. Die Abmessungen und das Höchstgewicht sind im Abfallkalender festgelegt.

Bisher Art. 4 (unverändert)

Grosse Mengen oder ganze Wohnungseinrichtungen werden ausschliesslich gegen Voranmeldung entsorgt. Entsprechenden Abfuhrunternehmen sind im Abfallkalender aufgeführt. Die Kosten für Transport und Entsorgung gehen zu Lasten des Verursachers⁵

Art. 7 Separatabfahren

Die Gemeinde bietet nebst der Abfuhr von Kehricht und Sperrgut für folgende Abfallarten aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- Biogene Abfälle
- Papier
- Karton

Die Abfuhrtermine werden jeweils im Abfallkalender publiziert.

Art. 7 Separatabfahren

Die Gemeinde bietet nebst der Abfuhr von Kehricht und Sperrgut für folgende Abfallarten aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- Biogene Abfälle
- Papier
- Karton

Nicht nötig (Art. 1)

Der Gemeinderat kann das Angebot von Separatabfahren ergänzen oder einschränken.

Der Gemeinderat kann das Angebot von Separatabfahren ergänzen oder einschränken.

Art. 8 Häckseldienst

Die Gemeinde bietet einen Häckseldienst an.
Die Bedingungen sind dem Abfallkalender sowie der Anmeldung zu entnehmen.

Neuer Artikel

Art. 8 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet an Sammelstellen für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an:

- Sperrgut
- Styropor (EPS)
- Glas
- Grubengut
- Altöl
- Tierkadaver
- Aluminium und Stahlblech
- Holz
- Textilien, Lederwaren
- Altmittel
- Alu-Kaffeekapseln (Nespresso)
- Kunststoff⁹

Art. 9 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet an Sammelstellen für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an:

- Altöl
- Alu-Kaffeekapseln
- Aluminium und Stahlblech
- Batterien
- Bauschutt
- Elektroschrott
- Glas
- Holz
- Kadaver
- Karton
- Kork
- Kunststoff
- Metalle
- Papier
- Styropor
- Textilien

Das Angebot für Separatsammlungen in der zentralen Wertstoffsammelstelle sowie in den

Nicht notwendig

dezentralen Sammelstellen wird jährlich im Abfallkalender publiziert; das Angebot kann ergänzt oder eingeschränkt werden.

Die zentrale Wertstoffsammelstelle darf nur während den Öffnungszeiten, die dezentralen Sammelstellen nur zu den vorgegebenen Zeiten benutzt werden. Die Zeiten werden im Abfallkalender publiziert.

In den Sammelbehältern der Sammelstellen dürfen nur die dafür bezeichneten Materialien deponiert werden. Mitgebrachte Gebinde müssen wieder mitgenommen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen deponiert werden.

Die zentrale Wertstoffsammelstelle darf nur während den Öffnungszeiten, die dezentralen Sammelstellen nur zu den vorgegebenen Zeiten, benutzt werden. Die Zeiten werden im Abfallkalender publiziert.

In den Sammelbehältern der Sammelstellen dürfen nur die dafür bezeichneten Materialien deponiert werden. Mitgebrachte Gebinde müssen wieder mitgenommen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen deponiert werden. ,

Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle Sammlungen einführen oder das Angebot für die Sammlung von Separatabfällen an Sammelstellen einschränken.

C. Siedlungsabfälle aus Unternehmen

Neu gemäss VVEA, Art. 3 (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen)

Art. 10 Entsorgung von Siedlungsabfall

Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden durch die Gemeinde abgeführt im Sinne der vorangehenden Bestimmungen.

Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen müssen ihre Betriebsabfälle auf privatem Weg entsorgen.

Art. 11 Separatabfälle aus Betrieben

Kleine Mengen Separatabfälle aus Betrieben und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können im Einverständnis mit der Gemeinde über die Sammelstellen und/oder Abfuhr entsorgen werden.

Grössere Mengen Separatabfälle sind durch die Betriebe und Unternehmen selber zu entsorgen.

C. Gebührenverordnung (GebVO)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Egg vom 12. Dezember 2011 folgende Verordnung:

I. Grundgebühr

Art. 9 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Einheit (Wohnung, Einfamilien-, Reiheneinfamilien- und Ferienhaus sowie für Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb) einheitlich Fr. 70.00 (inkl. MwSt.) pro Jahr.

D. Gebühren

Art. 12 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat separat festgelegt. Sie wird pro Einheit (Wohnung, Einfamilien-, Reiheneinfamilien- und Ferienhaus sowie für Gewerbe-, Industrie-,

Nicht mehr notwendig, es gilt der Gebührentarif

Tarif neu in GRB geregelt

Die Definition des Begriffs "Einheit" wird im Anhang 1 zu dieser Verordnung an Hand von Beispielen ausgeführt.

Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb) erhoben.

Einheit ist gemäss Baurecht definiert, es braucht keinen separaten Anhang mehr

Art. 10 Rechnungstellung und Fälligkeit

Art. 13 Rechnungsstellung

Fälligkeit ist Art. 12 der Gebührenverordnung der Gemeinde Egg geregelt.

Die Grundgebühren sind alljährlich zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Schuldner der Grundgebühren sind die am 1. Januar im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer. Sie sind der Gemeinde gegenüber für die ganze Grundgebühr des betreffenden Kalenderjahres haftbar.

Die Grundgebühren sind durch die am 1. Januar im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu entrichten. Sie sind der Gemeinde gegenüber für die ganze Grundgebühr des betreffenden Kalenderjahres haftbar.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen

Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Erhalt der Bezugsbewilligung erhoben.

Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Erhalt der Bezugsbewilligung erhoben. Erfolgt der Bezug einer Einheit unterjährig nach einem Leerstand, wird der Anteil pro Rata dem neuen Eigentümer in Rechnung gestellt, sofern die Liegenschaft auch bezogen wird.

Nachvollzug Praxis und konkretere Definition

Art. 11 Erlass und Rückerstattung

Für Einheiten, die während mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten unbenutzt sind (z.B. in Folge Umbau/geplantem Abbruch), wird die Grundgebühr für die Zeit des Leerstands auf Gesuch hin erlassen. Entsprechende Gesuche um Rückerstattung sind bis 31. Dezember des betreffenden Jahres dem Umweltsekretariat schriftlich einzureichen. Auf später eingehende Gesuche kann nicht mehr eingetreten werden.

Bei Handänderungen erfolgt keine Rückerstattung bzw. neue Rechnungsstellung pro rata. Die Aufteilung ist Sache der beteiligten Parteien.

Art. 12 Änderung an Liegenschaften

Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihren Liegenschaften, welche die Grundgebühr beeinflusst, dem Umweltsekretariat schriftlich zu melden (unabhängig von einem allenfalls baurechtlich notwendigen Baugesuch).

II. Mengengebühren**Art. 13 Kehrichtgebühren³⁴****Art. 14 Erlass und Rückerstattung**

Für Einheiten, die während mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten unbenutzt sind (z.B. in Folge Umbau/geplantem Abbruch), wird die Grundgebühr für die Zeit des Leerstands auf Gesuch hin erlassen. Entsprechende Gesuche um Rückerstattung sind bis 31. Dezember des betreffenden Jahres der zuständigen Verwaltungsabteilung schriftlich einzureichen. Auf später eingehende Gesuche kann nicht mehr eingetreten werden.

Bei Handänderungen erfolgt keine Rückerstattung bzw. neue Rechnungsstellung pro rata. Die Aufteilung ist Sache der beteiligten Parteien.

Art. 15 Mengengebühren

Umweltsekretariat gibt es nicht mehr

Diese Bestimmung ist nicht nötig, da jede Umsetzung/neue Einheit via Baubewilligung zur Meldung gelangt

Neue Begrifflichkeit

Die Gebühr für die Entsorgung von Kehricht beträgt (inkl. MwSt.):

Die Mengengebühren sowie Gebühren der Separatsammlungen werden durch den Gemeinderat separat festgelegt.

Kehrichtsack:

17-Liter Fr. 0.75

35-Liter Fr. 1.50

60-Liter Fr. 3.00

110-Liter Fr. 4.50

Art. 14 **Sperrgut**³

Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt (inkl. MwSt.):

pro 5 kg Fr. 1.50

(1 Gebührenmarke)

Art. 15 **Gebühr für biogene Abfälle**²

Die Gebühr für die Entsorgung von biogenen Abfällen beträgt (inkl. MwSt.):

Normbehälter (grün)⁵

bis 80-Li-

ter Fr. 2.40(1 Gebührenbündel)

81 - 160-Li-
ter Fr. 4.80(2 Gebührenbän-
del) oder Jahresvig-
nette Fr. 120.00

161 - 240-Li-
ter Fr. 9.60(4 Gebührenbän-
del) oder Jahresvig-
nette Fr. 240.00

241 - 360-Li-
ter Fr. 14.40
(6 Gebührenbän-
del) oder Jahresvig-
nette Fr. 360.00

361 - 800-Li-
ter Fr. 24.00
(1 Containerbän-
del) oder Jahresvig-
nette Fr. 600.00

Geschnürte Bündel oder Einzelstücke max. 180
x 50 x 100 cm (inkl. MwSt.):

bis 10
kg Fr. 2.40(1 Gebührenbündel)

11 - max. 25
kg Fr. 4.80(2 Gebührenbündel)

Art. 16 **Gebühr für Kunststoff**⁵

Die Gebühr für die Entsorgung von Kunststoff
beträgt (inkl. MwSt.):

Kunststoff-Sammelsack:

60-Liter Fr. 2.20

110-LiterFr. 3.80

Art. 16 **Mehrwertsteuer**

Alle Gebühren gemäss dieser Vollzugsverordnung verstehen sich inklusiv Mehrwertsteuer.

Art. 17 **Verkauf von Gebührensäcke/-bündel, Jahresvignetten¹, Kunststoff-Sammelsäcke und Sperrgutmarken⁵**

Neben der Gemeindeverwaltung können auch Verkaufsgeschäfte in Egg die Gebührensäcke/-bündel und Sperrgutmarken⁵ verkaufen¹.

Für diese Dienstleistung wird den Verkaufsgeschäften ein Wiederverkaufsrabatt gewährt. Die Gebührensäcke/-bündel und Sperrgutmarken⁵ sind zum aufgedruckten Preis zu verkaufen².

Die Jahresvignetten und Kunststoff-Sammelsäcke werden ausschliesslich durch die Gemeindeverwaltung verkauft⁵.

Gebührensäcke/-bündel und Sperrgutmarken können ausschliesslich durch Liegenschaften-

Art. 17 **Verkauf von Abfallprodukten**

Neben der Gemeindeverwaltung können auch Verkaufsgeschäfte in Egg die Abfallprodukte verkaufen. Die Jahresvignetten Grüngut sowie die Grüngutplombe für die Grüngutentsorgung (800 Liter-Container), sind ausschliesslich bei der Einwohnerkontrolle erhältlich.

Die Abfallprodukte sind ausschliesslich zum aufgedruckten oder durch die Gemeinde vorgegebenem Preis zu verkaufen.

Satz bisher Art. 17 Abs. 3 alt

Siehe Abs. 1 2. Satz

Gehört nicht in Vollzugsverordnung, ist operative Abwicklung

verwaltungen gegen Rechnung bezogen werden, unabhängig des Betrages. Jahresvignetten werden auch an Privatpersonen in Rechnung gestellt.⁵

Die Gemeinde nimmt keine Gebührensäcke/-bündel, Jahresvignetten, Kunststoff-Sammelsäcke und Sperrgutmarken⁵ gegen Erstattung des Kaufpreises zurück?

Eine Gebührenänderung wird durch die Gemeinde mindesten drei Monate im Voraus angekündigt.

III. Kontrollgebühr

Art. 18 Kontrollgebühr

Die Kosten und Umtriebe für Massnahmen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 AVO werden den Verursachern mit pauschal Fr. 200.00 verrechnet.

D. Schlussbestimmungen

Art. 19 Mehrwertsteuer

Die in dieser Verordnung aufgeführten Gebührenbeträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Die Gemeinde nimmt keine Gebührensäcke/-bündel, Jahresvignetten, Kunststoff-Sammelsäcke und Sperrgutmarken gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.

Sinn dieser Regelung ist nicht ersichtlich

Es gibt keine Kontrollgebühr mehr

D. Schlussbestimmungen

MWST wird im Gebührenbeschluss erwähnt

Art. 20 Genehmigung

Diese Vollzugs- und Gebührenverordnung zur Abfallverordnung wurde mit Beschluss Nr. 38 des Gemeinderates vom 23. Januar 2012, gestützt auf Art. 4 der Abfallverordnung vom 12. Dezember 2011, erlassen.

Nicht nötig

Art. 21 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Uster angefochten werden.

Nicht nötig, ergibt sich aus Abfallverordnung

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. x vom xx erlassen und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung vom 9. September 1993 (letztmals revidiert am 7. November 1996).

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Diese Verordnung wird rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.
